Reformierte
Kirche Baden *plus*

Baden, 20. November 2026

Kirchgemeindeversammlung vom 17. November 2026
Medienmitteilung

Die Kirchgemeindeversammlung der Reformierten Kirche Baden *plus* genehmigt Budget, Steuerfuss 2027, Rahmenkredit und Verpflichtungskredit 2027. Ebenso abgestimmt wurde über die Überführung vom Miteigentum der Liegenschaft «zeka» Dättwil vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen und über den Planungskredit für das Bauprojekt an der Römerstrasse 22/22a.

Die an der Versammlung anwesenden Mitglieder der Reformierten Kirche Baden *plus* beschliessen, den Miteigentumsanteil an der Liegenschaft «zeka» in Dättwil vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen zu überführen. Die Nutzung der Räumlichkeiten für kirchliche Anässe bleibt durch eine entsprechende Mietvereinbarung gewährleistet.

Des Weiteren bewilligt die Kirchgemeindeversammlung den Planungskredit in der Höhe von CHF 330'000.- für die Sanierung der Liegenschaft an der Römerstrasse 22/22a. Die Baukommission strebt eine sozialverträgliche Umsetzung des Bauprojekts an. Die Eingriffe erfolgen soweit möglich in bewohntem Zustand und etappiert.

Das Budget, der Steuerfuss 2027 und der Rahmen- und Verpflichtungskredit 2027 werden von der Kirchgemeindeversammlung genehmigt. Das Budget-Defizit beträgt CHF 16’236.- und entspricht den Rahmenbedingungen, die auf dem Finanzplan 2027 bis 2031 und dem Stellenplan basierten. Der Steuerfuss beträgt unverändert 18 Prozent.
Weiter beschliesst die Versammlung einen Rahmenkreditantrag über CHF 89’000.- und einen Verpflichtungskredit über CHF 70'000.- für Renovationsarbeiten an den Liegenschaften.

Der Kreditantrag für ein externes Mandat für die Öffentlichkeitsarbeit in der Höhe von CHF 88’000.- findet ebenfalls die Zustimmung der Kirchgemeindemitglieder.

Die nächste Kirchgemeindeversammlung findet am 22. Juni 2027 statt.

Auskunft: Stephanie Ebneter | Gemeindeschreiberin | stephanie.ebneter@ref-baden.ch

---

§ 28 (Geschäftsordnung für Kirchgemeindeversammlungen)
Referendum
Gegen die Beschlüsse einer Kirchgemeindeversammlung kann das Referendum ergriffen werden. Es richtet sich nach den §§ 152 und 154 Kirchenordnung.

§ 146 Abs.3 (Kirchenordnung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau)
Beschwerde gegen Wahlen und Abstimmungen
Die Beschwerde ist innert 3 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens aber am dritten Tage nach der Veröffentlichung des Ergebnisses einer Wahl oder Abstimmung, eingeschrieben bei der zuständigen Beschwerdeinstanz einzureichen.

Reformierte Kirche Baden *plus*
Oelrainstrasse 21 | 5400 Baden | 056 200 55 00 | info@ref-baden.ch | www.ref-baden.ch